



# Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

Änderung vom 10. März 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 8. Juni 2012<sup>1</sup> über Massnahmen gegenüber Syrien wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:

- a. den Kauf von Erdöl und Erdölprodukten, die vor dem 24. September 2011 aus Syrien ausgeführt wurden;
- b. den Kauf und den Transport von Erdölprodukten zur:
  1. Erbringung humanitärer Hilfe und Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien durch öffentliche Stellen sowie Unternehmen und Organisationen, die dafür Beiträge des Bundes erhalten,
  2. Ausübung der amtlichen Tätigkeiten von diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz und zur Erfüllung offizieller Missionen des Bundes.

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder diesen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. Das Verbot gilt nicht für den Kauf und den Transport von Erdölprodukten für Zwecke nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

<sup>1</sup> SR 946.231.172.7

II

Diese Verordnung tritt am 10. März 2017 um 18.00 Uhr in Kraft.<sup>2</sup>

10. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).